



Jugendordnung

§ 1 Anerkennung anderer Jugendordnungen

Der Turnverein 1858 Kaufbeuren e.V. erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbands (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Wer gehört zur Vereinsjugend?

Zur Vereinsjugend gehören:

- Alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - Alle gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.
-

§ 3 Was sind unsere Aufgaben?

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- **Sport fördern:** Unterstützung und Förderung sportlicher Aktivitäten für Jugendliche.
 - **Persönlichkeitsentwicklung und -förderung:** Unterstützung der Jugendlichen in ihrer Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenzen.
 - **Interessen vertreten:** Vertretung gemeinsamer Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gesamtverein.
-

§ 4 Wer ist die Vereinsjugend?

Die Vereinsjugend besteht aus:

1. Dem Vereinsjugendtag
 2. Der Vereinsjugendleitung
 3. Den Jugendleitungen der Abteilungen
-

§ 5 Der Vereinsjugendtag

1. Was ist der Vereinsjugendtag und wer ist dabei?

- Der Vereinsjugendtag ist das wichtigste Treffen der Vereinsjugend. Es gibt ordentliche (reguläre) und außerordentliche (besondere) Vereinsjugendtage.
- Dabei sind:
 - Die Vereinsjugendleitung.
 - Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
 - Alle Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit des Vereins.

2. Wahlrecht

- **Aktives Wahlrecht (wählen dürfen):** Alle Jugendlichen ab 10 Jahren.
- **Passives Wahlrecht (gewählt werden können):**
 - Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen **mindestens 18 Jahre** alt und dürfen **maximal 27 Jahre** alt sein. Sie sind aus dem Kreis der Abteilungsjugendleitungen oder auf deren Vorschlag zu wählen.
 - Jugendsprecher*innen müssen bei ihrer Wahl **mindestens 14 Jahre** alt sein, dürfen aber noch **nicht 18 Jahre** alt sein.

3. Was sind die Aufgaben des Vereinsjugendtages?

- **Berichte anhören:** Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung.
- **Bestätigungen:** Bestätigung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen.
- **Entlastung:** Die Vereinsjugendleitung bei ihrer Arbeit entlasten.
- **Wahlen durchführen:**
 - Wahl des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung.
 - Wahl der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers.
- **Anträge beschließen:** Über vorliegende Anträge abstimmen.
- **Richtlinien festlegen:** Vorgaben für die Arbeit der Vereinsjugendleitung bestimmen.
- **Finanzen entscheiden:** Über die Verwendung der finanziellen Mittel gemäß § 8 entscheiden.
- **Jugendaktivitäten:** Planung und Unterstützung von Aktionen und Aktivitäten der Jugend im Verein.

4. Wann und wie findet der Vereinsjugendtag statt?

- **Termin:** Der Vereinsjugendtag findet jährlich statt, mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- **Einberufung und Beschlussfähigkeit:** Es gelten die Regeln der Vereinssatzung (§ 8) für Einladung und Beschlussfähigkeit.

§ 6 Die Vereinsjugendleitung

1. Wer ist in der Vereinsjugendleitung?

- **Der/die Vorsitzende**
- **Der/die stellvertretende Vorsitzende**
- **Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher**

Hinweis: Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

2. Was macht die Vereinsjugendleitung?

- **Beschlüsse umsetzen:** Sie führt die Entscheidungen des Vereinsjugendtages aus.
- **Verantwortung tragen:** Sie ist für alle Jugendangelegenheiten im Verein zuständig.
- **Finanzen verwalten:** Sie entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Jugend gemäß den Beschlüssen und der Vereinssatzung.
- **Interessensvertretung:** Sie vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen.

3. Wann trifft sich die Vereinsjugendleitung?

- **Sitzungen nach Bedarf:** Treffen finden statt, wenn es nötig ist.
- **Einberufung auf Antrag:** Wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt, muss innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einberufen werden.

§ 7 Die Abteilungsjugendleitung

1. Wer ist in der Abteilungsjugendleitung?

Die Abteilungsjugendleitung besteht aus einer gewählten Person. Sie muss **mindestens 18 Jahre** alt sein. Gewählt wird alle 2 Jahre. Die Wahl wird durch die jeweilige Abteilung autonom organisiert und durchgeführt. Änderungen sind dem Hauptverein in der Hauptausschusssitzung zu melden.

2. Was macht die Abteilungsjugendleitung?

- **Interessensvertretung nach innen:** Sie vertritt Interessen der Abteilungsjugend innerhalb der Abteilung.
- **Interessensvertretung nach außen:** Sie vertritt die Interessen der Abteilungsjugend gegenüber der Vereinsjugendleitung.
- **Verantwortung tragen:** Sie ist für alle Jugendangelegenheiten in der Abteilung zuständig.

§ 8 Wie werden die finanziellen Mittel verwaltet?

1. Budgetzuweisung

- **Festlegung des Budgets:** Das Budget der Vereinsjugend wird jedes Jahr vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- **Bedarfsorientierung:** Die Höhe des Budgets hängt von den Bedürfnissen und geplanten Aktivitäten der Vereinsjugend ab. Deshalb müssen Bedürfnisse für das folgende Kalenderjahr bis 15. November beim Vorstand eingereicht werden.

2. Verwendung der Mittel

- **Entscheidungsbefugnis:** Die Vereinsjugendleitung entscheidet über die Verwendung des Geldes, basierend auf den Beschlüssen des Vereinsjugendtages und der Vereinssatzung.
 - **Rechenschaftspflicht:** Sie muss dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand über die Verwendung der Mittel berichten.
-

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

- **Beschlussfassung:** Änderungen können nur durch Abstimmung im Hauptausschuss beschlossen werden.
 - **Mehrheitserfordernis:** Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen erforderlich.
 - **Wirksamkeit:** Änderungen treten erst in Kraft, wenn sie vom Hauptausschuss des Vereins bestätigt wurden.
-

§ 10 Inkrafttreten

- **Datum:** Diese Jugendordnung tritt am **23. September 2025** nach Beschluss durch den Hauptausschuss in Kraft.
- **Ablösung der alten Ordnung:** Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung vom 1. April 2005 außer Kraft.